

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Schifffahrts-Handbuch**

**Strackerjan, Friedrich Anton**

**Oldenburg, 1860**

C. Ministerial-Bekanntmachung vom 8. Septbr. 1856.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-7446**

### C. Ministerial-Bekanntmachung

vom 8. Septbr. 1856.

Nachdem durch Austausch von Ministerial-Erklärungen zwischen Oldenburg und Sardinien die gegenseitige Zulassung der Schiffe zur Küstenschiffahrt ausbedungen ist, und der Art. 4 des mittelst Verordnung vom 20. Februar 1855 publicirten Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen den Zollvereinsstaaten und dem Königreiche Sardinien insoweit also eine Abänderung erlitten hat, so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

### XXIII. Schweden und Norwegen.

#### A. Handels- und Schiffahrts-Declaration

vom 1. April 1843.

Art. 1. Die in den Häfen der Königreiche Schweden und Norwegen mit Ballast oder Ladung ankommenden Oldenburgischen Schiffe sollen, sowohl bei ihrer Ankunft als ihrem Abgang, hinsichtlich der Hafens-, Tonnen-, Leuchtfeuer- und Lootsengelder, so wie jeder andern Abgabe oder Belastung, welcher Art und Namen sie auch sein mögen, kommen sie der Staatsregierung, den Städten oder Privat-Anstalten zu, auf demselben Fuße wie die einheimischen Schiffe behandelt werden. Diese Bestimmungen erstrecken sich gleichfalls auf die Schiffahrtsabgaben auf dem Götha- und dem Trolhätta-Canal.

Art. 2. Alle Waaren- und Verkehrs-Gegenstände, seien es Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie des Großherzogthums Oldenburg oder jedes andern Landes, deren Einfuhr in die Häfen der Königreiche Schweden und Norwegen auf Schwedischen und Norwegischen Schiffen gesetzlich erlaubt ist, können gleicherweise in dieselben auf

nungen abgestellt oder geändert werden sollten, so soll deshalb eine amtliche Mittheilung gemacht werden.

Art. 8. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Erklärung sollen in Kraft bleiben bis zwölf Monate nach der amtlichen Aufkündigung der Königlich Schwedischen und Norwegischen Staatsregierung.

Art. 9. Die gegenwärtige Erklärung soll gegen eine andere gleichen Inhalts und eine genaue und vollständige Gegenseitigkeit für die Behandlung der Schwedischen und Norwegischen Schiffe in den Häfen des Großherzogthums Oldenburg gewährende, von Seiten der Oldenburgischen Staatsregierung ausgetauscht werden.

Gegeben Stockholm, den 1. April 1843.

---

Gegen die vorstehende Königlich Schwedische Ministerial-Erklärung ist eine mutatis mutandis vollkommen gleichlautende Erklärung für das Großherzogthum Oldenburg zu Gunsten der Schiffe der Königreiche Schweden und Norwegen ausgetauscht werden.

---

### Reciprocitäts-Erklärung vom 23. April 1859.

Reg.-Bef. vom 30. Juni 1859.

Der Unterzeichnete, Staatsminister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Sr. Majestät des Königs von Schweden und Norwegen, erklärt im Namen seiner genannten Majestät, daß auf Grund des Art. V. des am 1. April 1843 zwischen den Vereinten Königreichen von Schweden und Norwegen und dem Großherzogthum Oldenburg abgeschlossenen Handelsvertrages den Oldenburgischen Seeschiffen von jetzt an gestattet sein soll, an der Schifffahrt und dem Waaren-Transporte zwischen den Häfen und Küsten der